

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1960

Nummer 81

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	5. 7. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —	1911
20330	5. 7. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —	1912
20330	5. 7. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.	1914
20330	11. 7. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —	1915
20330	15. 7. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen	1918
203310	10. 7. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 25. März 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —	1919
203310	15. 7. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —	1920
236	13. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Planungsänderungen nach Baubeginn	1921
324	5. 7. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Weiterübertragung der Ausübung des Rechts der Begnadigung gemäß Artikel 2 Ziffer 2 des Runderlasses des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1951 (GS. NW. S. 569)	1923
611151	8. 7. 1960	Erl. d. Finanzministers Lohnsummensteuerliche Behandlung des Arbeitslohns, der an Arbeitnehmer für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit gezahlt wird	1923
78141	7. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 5); hier: Förderung des Eigentumserwerbs von Pächtern bürgerlicher Familienbetriebe im Siedlungsverfahren	1924

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Innenminister	
7. 7. 1960	RdErl. — Unterbringung nach G 131 — Bundeszuschüsse nach § 18a; hier: Anträge nach § 18a Abs. 3 Satz 1	1924
11. 7. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Deutsche Rettungs-Flugwacht e. V. Wiesbaden, Bahnhofstraße 46	1925
15. 7. 1960	RdErl. — Bundeszuschüsse nach § 18a G 131; hier: Beginn der Zahlungen	1925
	Personalveränderungen	1925
	Innenminister — Finanzminister	
23. 6. 1960	Gem. RdErl. — Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile gemäß §§ 12, 13 und 14 G 131 für das Rechnungsjahr 1959	1926
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 45. Sitzung (25. Sitzungsabschnitt) am 6. Juli 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1929, 30

I.

20330

**Tarifvertrag vom 16. März 1960
über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der an-
gestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2821/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15428/60
v. 5. 7. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 25. April 1960.

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
dem Verband der angestellten Ärzte
Deutschlands — Marburger Bund —
andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden und
- b) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart,
wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände,
einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 16. März 1960 über die Neuregelung der Ange-
stelltenvergütungen geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte
Text des Tarifvertrages vom 16. März 1960 gilt als
Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Der den Angestellten nach § 6 TO.A in der Fas-
sung des Tarifvertrages vom 11. September 1958 zu
gewährende Ortszuschlag wird um 4 v. H. erhöht.
- (2) Absatz 1 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu
dem der Ortszuschlag für die Beamten des jeweiligen
Arbeitgebers durch Gesetz geändert wird. Ergibt eine
Erhöhung des Ortszuschlages für die Beamten — außer
durch Abrundung — eine geringere Erhöhung als

nach Absatz 1, erhöht sich der Ortszuschlag um den
Unterschiedsbetrag.

§ 4 des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt
entsprechend.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird nicht auf Angestellte ange-
wendet, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März
1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch
aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies
gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf
eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsver-
hältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in
den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der
unter diesen Tarifvertrag fällt.

§ 5

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum
Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum
31. März 1961, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn
der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 16. März
1960 außer Kraft tritt.

(3) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaft-
lichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öf-
fentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Ja-
nuar 1960 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige
Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer
Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines
Kalendervierteljahres zulässig.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nach-
wirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des
Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 25. April 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text
des Tarifvertrages vom 16. März 1960 ist mit dem
u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer noch-
maligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung
ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 —
1346/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 —
15172/60 v. 1. 4. 1960 (MBl. NW. S. 905/SMBL.
NW. 20330).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 1911.

20330

**Tarifvertrag vom 16. März 1960
über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2819/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15430/60
v. 5. 7. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 25. April 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
— Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände,

einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 16. März 1960 über die Neuregelung der Ange-
stelltenvergütungen geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte
Text des Tarifvertrages vom 16. März 1960 gilt als
Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Der den Angestellten nach § 6 TO.A in der Fas-
sung des Tarifvertrages vom 11. September 1958 zu
gewährende Ortszuschlag wird um 4 v. H. erhöht.

(2) Absatz 1 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu
dem der Ortszuschlag für die Beamten des jeweiligen
Arbeitgebers durch Gesetz geändert wird. Ergibt eine
Erhöhung des Ortszuschlages für die Beamten — außer
durch Abrundung — eine geringere Erhöhung als
nach Absatz 1, erhöht sich der Ortszuschlag um den
Unterschiedsbetrag.

§ 4 des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt
entsprechend.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird nicht auf Angestellte ange-
wendet, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März
1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch
aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies
gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf
eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsver-
hältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in
den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der
unter diesen Tarifvertrag fällt.

§ 5

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum
Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum
31. März 1961, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn
der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 16. März
1960 außer Kraft tritt.

(3) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaft-
lichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öf-
fentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Ja-
nuar 1960 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige
Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer
Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines
Kalendervierteljahres zulässig.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nach-
wirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des
Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 25. April 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text
des Tarifvertrages vom 16. März 1960 ist mit dem
u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer noch-
maligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung
ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 —
1346/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 —
15172/60 v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 905/SMBI.
NW. 20330).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1912.

20330

**Tarifvertrag vom 16. März 1960
über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der
weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2652/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15427/60
v. 5. 7. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 25. April 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und
der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse
durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarif-
gemeinschaft deutscher Länder und der obenge-
nannten Gewerkschaft bestimmt werden und
- b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereini-
gung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit
deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarun-
gen zwischen der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände und der obengenannten Ge-
werkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart,
wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 16. März 1960 über die Neuregelung der Ange-
stelltenvergütungen geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte
Text des Tarifvertrages vom 16. März 1960 gilt als
Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Der den Angestellten nach § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. September 1958 zu gewährende Ortszuschlag wird um 4 v. H. erhöht.
- (2) Absatz 1 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem der Ortszuschlag für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers durch Gesetz geändert wird. Ergibt eine Erhöhung des Ortszuschlages für die Beamten — außer durch Abrundung — eine geringere Erhöhung als nach Absatz 1, erhöht sich der Ortszuschlag um den Unterschiedsbetrag.

§ 4 des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt entsprechend.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird nicht auf Angestellte angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der unter diesen Tarifvertrag fällt.

§ 5

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1961, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 16. März 1960 außer Kraft tritt.

(3) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 25. April 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 16. März 1960 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1346/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 — 15172/60 v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 905/SMBI. NW. 20330).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1914.

20330

**Tarifvertrag vom 16. März 1960
über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft
tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des
öffentlichen Dienstes — GtV —**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2820/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15429/60
v. 11. 7. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 25. April 1960.
Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einseitig

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände
von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes
— GtV —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden und
- b) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart,
wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände,

einseitig

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 16. März 1960 über die Neuregelung der Ange-
stelltenvergütungen geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte
Text des Tarifvertrages vom 16. März 1960 gilt als
Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Der den Angestellten nach § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. September 1958 zu gewährende Ortszuschlag wird um 4 v. H. erhöht.

(2) Absatz 1 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem der Ortszuschlag für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers durch Gesetz geändert wird. Ergibt eine Erhöhung des Ortszuschlages für die Beamten — außer durch Abrundung — eine geringere Erhöhung als nach Absatz 1, erhöht sich der Ortszuschlag um den Unterschiedsbetrag.

§ 4 des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt entsprechend.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird nicht auf Angestellte angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der unter diesen Tarifvertrag fällt.

§ 5

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1961, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 16. März 1960 außer Kraft tritt.

(3) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 25. April 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 16. März 1960 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1346/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 — 15172/60 v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 905/SMBI. NW. 20330).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1915.

20330

Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2610/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15388/60
v. 15. 7. 1960

I.

Durch die Erhöhung des Ortszuschlags auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes (AndBesAG) v. 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 107) ist § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages v. 16. 3. 1960 mit Wirkung ab 1. 4. 1960 außer Kraft getreten. Ab 1. 4. 1960 ist der Ortszuschlag wieder nach der Ortszuschlagstabelle für die Beamten zu gewähren. Die Tarifklassen des Ortszuschlags nach der Anlage 1 zur TO.A (Anlage 1 zum Tarifvertrag v. 16. 3. 1960) bleiben unberührt.

II.

Mit der Erhöhung des Ortszuschlags für die Beamten erhöht sich auch die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 und Anlage 5 des Tarifvertrages v. 16. 3. 1960). Bis zu einer Neufassung der Anlage 5 durch Tarifvertrag bitten wir, ab 1. 4. 1960 nach der anliegenden Tabelle zu verfahren.

Gesamtvergütungen nach der Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Gesamtvergütung beträgt in DM:
— gültig ab 1. 4. 1960 —

Alter	Ortsklasse	in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahrs	S	271,50 (6,51)	234,— (5,55)	215,— (4,98)	199,— (4,50)	185,50 (4,10)
	A	262,50	226,—	207,—	191,—	177,50
	B	253,50	218,—	199,—	183,—	169,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahrs	S	299,— (7,16)	257,50 (6,11)	236,50 (5,48)	219,— (4,95)	204,50 (4,50)
	A	289,—	249,—	228,—	210,50	195,50
	B	279,—	240,—	219,—	201,50	186,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahrs	S	331,50 (7,94)	285,50 (6,77)	262,50 (6,08)	243,— (5,49)	226,50 (5,--)
	A	320,50	276,—	253,—	233,50	217,—
	B	309,50	266,—	243,—	223,50	207,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahrs	S	364,— (8,72)	314,— (7,44)	288,50 (6,67)	267,— (6,03)	249,— (5,49)
	A	352,—	303,—	277,50	256,—	238,—
	B	340,—	292,50	267,—	245,50	227,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1346/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 — 15172/60 v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 905/SMBI. NW. 20330).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1918.

203310

Tarifvertrag vom 25. März 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2970/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15437/60
v. 10. 7. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 27. April 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein wird mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

am 25. März 1960 über die Änderung des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 betr. Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 25. März 1960 über die Änderung des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 betr. Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 27. April 1960

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 25. März 1960 ist mit dem Bezugserl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntmachung wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1676/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15224/60 v. 19. 4. 1960 (MBI. NW. S. 1243/SMBI. NW. 203310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1919.

203310

Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2969/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15436/60
v. 15. 7. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 27. April 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein wird mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

am 10. Dezember 1959 über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 betr. Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1960, gekündigt werden. Bei einer tariflichen Änderung der der Pauschalierung zugrunde liegenden Tabellenlöhne oder sonstigen Lohnbestandteile werden die Parteien eine Anpassung des Gesamtpauschallohnes ohne Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 betr. Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 27. April 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 ist mit dem

Bezugserl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 20/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15006/60 v. 11. 1. 1960 (MBI. NW. S. 241/ SMBL. NW. 203310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1920.

236

Planungsänderungen nach Baubeginn

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 7. 1960 — I B 1 — 8.1 — Tgb.Nr. 940/60

In Abschn. B) des RdErl. v. 1. 1. 1956 — n. v. — I B 3 — 8.1 — 848/55 — hatte ich darauf hingewiesen, daß die Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung von den genehmigten Entwurfsunterlagen eigenmächtig nicht abweichen dürfen und Änderungswünsche der nutzenden Verwaltungen dem zuständigen Fachminister auf dem Dienstwege vorzulegen sind. In diesem Zusammenhang hatte ich auch an den Beschuß des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtages vom 4. 10. 1955 erinnert, der sich mit der Regreßpflicht befaßt.

Den o. g. RdErl. ergänze ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt:

1. Bautechnische Ausarbeitungen, die von einer den Ortsbaudienststellen übergeordneten Behörde (Minister für Wiederaufbau oder Regierungspräsident) genehmigt und Grundlage einer Haushaltsbewilligung geworden sind, bleiben für die Ausführung verbindlich. Die Ortsbaudienststellen dürfen daher weder von den Entwurfszeichnungen noch von der in den Erläuterungsberichten oder Baubeschreibungen und Kostenanschlägen festgelegten Ausführung eigenmächtig abweichen. Der verantwortliche Baubeamte muß damit rechnen, daß er für solche Änderungen zur Rechenschaft gezogen werden kann.
2. Ergibt sich nach der Genehmigung der bautechnischen Ausarbeitungen die Notwendigkeit, von diesen abzuweichen, haben die nutzenden Verwaltungen bzw. die Ortsbaudienststellen wie folgt zu verfahren:
 - 2.1 Die nutzende Verwaltung richtet Änderungsanträge, z. B. bezüglich des Raumprogramms, der Zweckbestimmung der Räume u. ä. an ihre zuständige Aufsichtsbehörde. Diesen Anträgen ist eine kurze Stellungnahme beizufügen, die sich auf die planerischen und kostenmäßigen Auswirkungen bezieht. Nutzende Verwaltungen sind jedoch nicht befugt, selber die Ortsbaudienststellen mit der Fertigung von Entwurfsunterlagen zu beauftragen.
 - 2.2 Die Aufsichtsbehörde des Antragstellers prüft und bestätigt ggf. die Notwendigkeit und leitet bei Zustimmung den Antrag an den Regierungspräsidenten (Dezernat 34) weiter, in dessen Ermessen es steht, ob die Ortsbaudienststelle weitere technische und finanzielle Unterlagen ausarbeiten soll.
 - 2.3 Entstehen durch den Antrag keine Mehrkosten oder lassen sich diese durch nachgewiesene Ersparnisse an anderer Stelle des Kostenanschlages ausgleichen und ergibt sich somit keine Mehrausgabe gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung — vgl. auch §§ 30 Abs. 3 und 33 Abs. 1 RHO —, so entscheidet der Regierungspräsident über den Änderungsantrag im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde der örtlich nutzenden Verwaltung. Die Entscheidung ist der Ortsbaudienststelle bekanntzugeben. Die Aufsichtsbehörde und ggf. die Ortsbehörde der nutzenden Verwaltung erhalten Durchschrift zur Kenntnis. Abschrift der Genehmigungsverfügung ist gem. § 107 Buchst. c Rechnungslegungsordnung (RRO) den Rechnungslegungsbüchern und Kassen-
- 2.4 Stellt eine Mittelbehörde als nutzende Verwaltung einen Änderungsantrag, so ist dieser unmittelbar an den Regierungspräsidenten zu richten.
- 2.5 Änderungsanträge der Ortsbaudienststellen während des Baues, die z. B. Anregungen und Verbesserungsvorschläge enthalten, die zu betrieblichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteilen führen, sind von diesen zunächst mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen und dann mit deren Stellungnahme sinngemäß nach Ziff. 2.2 und 2.3 zu behandeln. Hierzu gehören u. a. auch Anträge zur Vereinfachung von Bauausführungen in solchen Fällen, in denen die Ortsbaudienststellen im Interesse der Einhaltung der genehmigten Baukosten verpflichtet sind, nachträglich eingetretene Kostensteigerungen, z. B. Lohn- und Materialpreiserhöhungen u. a., aufzufangen.
- 2.6 In Universitäts- und Hochschulbausachen sind zu ständig:
 - 2.61 als nutzende Verwaltung: der Instituts- bzw. Klinikdirektor,
 - 2.62 als Aufsichtsbehörde: der Kurator bzw. Kanzler oder Rektor,
 - 2.63 beim Regierungspräsidenten: der für Hochschulbauten zuständige hochbautechnische Dezernent der Regierung.
 - 2.64 Die Genehmigung von Änderungen wird vom Kurator bzw. Kanzler oder Rektor im Einvernehmen mit dem hochbautechnischen Dezernenten des Regierungspräsidenten ausgesprochen.
- 2.7 Bei Baumaßnahmen für eine oberste Landesbehörde wird das Verfahren sinngemäß zwischen dieser und dem Minister für Wiederaufbau durchgeführt.
- 2.8 Für die Genehmigung folgender Änderungsvorschläge ist der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Fachminister zuständig:
 - 2.81 Bei wesentlichen Abweichungen von den ministeriell genehmigten Planungen. Diese sind stets gegeben, wenn
 - a) das Raumprogramm nicht innegehalten wird,
 - b) die Lage des Bauwerks auf dem Grundstück,
 - c) die Gliederung der Baumassen,
 - d) die Bauart,
 - e) die Grundrisse,
 - f) die Lage und Führung der Treppen,
 - g) das System der Heizungs- und Lüftungsanlagen und
 - h) Art und Umfang der besonderen Betriebseinrichtungen
 geändert werden.
 - 2.82 Bei Änderungen, die Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsansatz bzw. der genehmigten Kostenanschlagsumme bewirken.
 - 2.83 Bei Änderungen, über die zwischen den nachgeordneten Behörden keine Einigung erzielt werden kann.
- 2.9 Für die Genehmigung von Änderungen bei Baumaßnahmen bis zu 1 Mill. DM ist der Regierungspräsident im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde der nutzenden örtlichen Verwaltung zuständig, soweit es sich um solche handelt, die unter Ziff. 2.81, Buchst. b—h fallen.
3. Ersparnisse bei einem oder mehreren Bauleistungstiteln eines Bauvorhabens dürfen für Mehrausgaben an anderer Stelle von den Ortsbaudienststellen im Wege des Titelausgleichs herangezogen werden. Die ausgeschriebenen Bauleistungen müssen sich hierbei allerdings im Rahmen der genehmigten Entwurfsunterlagen halten.
4. In dem in den Bauakten befindlichen Bezugserlaß ist entsprechender Hinweis auf diesen Runderlaß anzubringen.

Zusatz für den Regierungspräsidenten Münster:

Die vorstehende Regelung tritt an die Stelle der dem Kultusminister mit meinem Schreiben v. 9. 1. 1957 — I B 5 — 8.1/8.230.2 Tgb.Nr. 1171/56 — zugeleiteten Stellungnahme betr. Planungsänderung nach Baubeginn. In diesem Zusammenhang wird auf den mir von Ihnen abschriftlich zugeleiteten Erl. d. Kultusministers v. 14. 2. 1957 — I U 3 — 47 — 03 Nr. 435/57 — an den Kurator der Universität Münster Bezug genommen.

An die Regierungspräsidenten

und die Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung;

n a c h r i c h t l i c h :

an sämtliche obersten Landesbehörden,

den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,
Kanzler durch die Hand des Rektors der Universität Bonn,
Kanzler der Universität Köln,
Kurator der Universität Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 1921.

324**Weiterübertragung der Ausübung des Rechts der Begnadigung gemäß Artikel 2 Ziffer 2 des Runderlasses des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1951 (GS. NW. S. 569)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 7. 1960 — II A 1 — 1231 S (3805)

Auf Grund des Art. 2 Ziff. 2 des Erlasses d. Ministerpräsidenten v. 12. 11. 1951 (GS. NW. S. 569) wird die Ausübung des Rechts der Begnadigung für Ordnungsstrafen, die von einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen verhängt worden sind, dem Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen übertragen.

An den Präsidenten des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen,
die Aufsichtführenden Vorsitzenden der Sozialgerichte.

— MBl. NW. 1960 S. 1923.

611151**Lohnsummensteuerliche Behandlung des Arbeitslohns, der an Arbeitnehmer für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit gezahlt wird**

Erl. d. Finanzministers v. 8. 7. 1960 — L 1440 — 4 — V A 2

Durch meinen Erl. v. 9. 7. 1958 S 2227 — 3227/VB — 2 (BStBl. 1958 II S. 109) habe ich hinsichtlich der Einkommensteuer (Lohnsteuer) eine Regelung getroffen, nach der unter bestimmten Voraussetzungen von der Besteuerung des Arbeitslohns abgesehen wird, den der Arbeitnehmer auf Grund eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses für eine Tätigkeit im Ausland erhält. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung für den betreffenden Arbeitnehmer. Die betreffenden Vergütungen gehören deshalb in der gleichen Weise zur Lohnsumme im Sinne des § 24 GewStG wie die Vergütungen, die auf Grund von Doppelbesteuerungsverträgen von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) befreit sind (vgl. Abschn. 103 Abs. 3 GewStR 1958).

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten. Dieser Erlaß wird außerdem im Teil II des BStBl. veröffentlicht werden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 1923.

78141**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 5); hier: Förderung des Eigentumserwerbs von Pächtern bäuerlicher Familienbetriebe im Siedlungsverfahren**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 7. 1960 — V 205 — 4951

In Abänderung und Ergänzung meines RdErl. v. 4. 3. 1960 (MBl. NW. S. 684/SMBI. NW. 78141) bestimme ich folgendes:

Zu Abschnitt I Ziff. 6 Abs. 2 b:

Diese Bestimmung erhält gem. den von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten laut Schreiben vom 30. 6. 1960 neu festgesetzten Kreditbedingungen für Darlehen aus Mitteln des Grünen Planes folgende Neufassung:

b) Die Darlehen sind mit 1½ v. H. zu verzinsen und nach drei tilgungsfreien Jahren mit 2½ v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Im letzten tilgungsfreien Jahr können Kapitalbeschaffungskosten erhoben werden.

Liegen ungünstige finanzielle Verhältnisse, insbesondere bei Kriegssachgeschädigten, Vertriebenen und Flüchtlingen, Spätheimkehrern oder Kriegerwitwen vor und ist ohne die Herabsetzung des Tilgungssatzes die Umwandlung von Pacht in Eigentum nicht durchführbar, so kann der Tilgungssatz auf 1½ v. H. festgesetzt werden.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist damit einverstanden, daß Anträge, die nach dem 1. 4. 1960 gestellt worden sind, auf die vorstehenden Kreditbedingungen umgestellt werden können.

Zu Abschn. I Ziff. 6 Abs. 3:

Unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen wird die Anwendung der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung in Nordrhein-Westfalen i. d. F. v. 15. 5. 1960 (MBl. NW. S. 1673/SMBI. NW. 78141) auch für das Rechnungsjahr 1960 zugelassen.

— MBl. NW. 1960 S. 1924.

II.**Innenminister****Unterbringung nach G 131 — Bundeszuschüsse nach § 18 a;**

hier: Anträge nach § 18 a Abs. 3 Satz 1

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1960 — II C 1 — 25.117.28 — 8232/60

In § 13 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1960 v. 2. Juni 1960 (BGBl. II S. 1545) ist folgende Regelung getroffen worden:

„(1) Zuschüsse nach § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen i. d. F. v. 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) können auch gewährt werden, wenn gem. § 18 a Abs. 3 Satz 1 des genannten Gesetzes vor dem 31. März 1960 zu stellende Anträge bis zum Ablauf des 30. September 1960 nachgeholt werden.“

Ich bitte um Beachtung und um Vorlage der Zuschußanträge bis zum 30. 9. 1960 (Endtermin). Die Fristverlängerung betrifft nur die in § 18 a Abs. 3 Satz 1 G 131 gegebenen Zuschüsse (Erfüllung der 3-Jahresfrist bis zum 31. 3. 1960).

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1960 S. 1924.

**Offentliche Sammlung
Deutsche Rettungs-Flugwacht e. V.
Wiesbaden, Bahnhofstraße 46**

Bek. d. Innenministers v. 11. 7. 1960 —
I C 3 / 24 — 13.59

Ich habe der Deutschen Rettungs-Flugwacht e. V., Wiesbaden, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 10. 9. bis 15. 9. 1960 eine Haus- und Straßensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Die Haus- u. Straßensammlung wird im Rahmen der für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1960 genehmigten öffentlichen Geldsammlung durchgeführt.

Das Ergebnis der Geldsammlung ist für den Ausbau des Rettungsdienstes zu verwenden.

— MBl. NW. 1960 S. 1925.

**Bundeszuschüsse nach § 18 a G 131;
hier: Beginn der Zahlungen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1960 —
II C 1 — 25.117.28 — 8250/60

Nach einer Mitteilung des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes — Abt. I Bundesausgleichsstelle — in Köln kann bei der Inanspruchnahme von Zuschüssen nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 G 131 für kw- oder ku-Stellen künftig so verfahren werden, daß für die Zeit vom Beginn des Rechnungsjahres bis zur Einweisung in eine der vorgenannten Stellen eine Zulage nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 G 131 beansprucht wird, ohne daß hierfür ein besonderer Änderungsantrag gestellt wird.

Lediglich in den Fällen, in denen für die jeweiligen Rechnungsjahre eine kw- oder ku-Stelle nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 G 131 nicht rechtzeitig geschaffen werden kann und daher zwischenzeitlich durch den Dienstherrn eine Zulage nach den Grundsätzen des § 18 a Abs. 1 Satz 2 G 131 geleistet werden soll, kommt es nach der mit RdErl vom 18. 12. 1958 — MBl. NW. S. 2683 — bekanntgemachten Regelung darauf an, daß der Unterbringungsteilnehmer bis zum Beginn des Rechnungsjahrs, von dem an der Zuschuß in Anspruch genommen wird, mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt war.

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

Anweisungen und Einzelerlasse des Finanz- und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen, die bisher zu dieser Frage ergangen sind und diesem RdErl. entgegenstehen, sind gegenstandslos.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Bezug: RdErl. v. 18. 12. 1958 — MBl. NW. S. 2683 —.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1960 S. 1925.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Polizeidirektor A. Schumacher zum Leitenden Regierungsdirektor b. d. Bez.-Reg. Düsseldorf, Regierungs- und Vermessungsamt B. Krüger zum Oberregierungs- und -vermessungsamt b. d. Bez.-Reg. Arnsberg, Regierungsassessor G. Brocki zum Regierungsrat b. d. Bez.-Reg. Detmold, Regierungsassessor U. Hude zum Regierungsrat b. d. Bez.-Reg. Düsseldorf, Regierungsassessor H. Steinbach zum Regierungsrat b. d. Landesrentenbehörde, Regierungsassessor A. Wattler zum Regierungsrat b. d. Bez.-Reg. Düsseldorf, Regierungsassessor H. K. Woyle zum Regierungsrat b. d. Bez.-Reg. Münster.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. Th. Bongartz von der Bez.-Reg. Aachen zur Bez.-Reg. Münster, Polizeirat E. Seelig von der KPB Dortmund zum Innenministerium.

Es sind in den Ruhestand getreten: Polizeipräsident K. Wahle, Aachen; Regierungsmedizinaldirektor Dr. O. Rappold, Bez.-Reg. Arnsberg; Oberregierungsrat Dr. K. Schmitt, Bez.-Reg. Düsseldorf; Regierungsrat Dr. A. Hofer, Bez.-Reg. Düsseldorf.

Es ist verstorben: Regierungsvizepräsident W. Gipkens, Bez.-Reg. Arnsberg.

— MBl. NW. 1960 S. 1925.

Innenminister, Finanzminister

Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile gemäß §§ 12, 13 und 14 G 131 für das Rechnungsjahr 1959

Gem. RdErl. d. Innenministers — II C 1 — 25.117.27 — 8032/60 u. d. Finanzministers — B 1144 — 3020 — IV/60 v. 23. 6. 1960

Bei der Aufstellung der Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 und 14 G 131 — Anlage 1 des Gem. RdErl. d. Innenministers und des Finanzministers v. 22. 5. 1958 — (MBl. NW. S. 1229) für die Zeit vom 1. 4. 1959 bis zum 31. 3. 1960 bitten wir zu beachten:

I. Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile

1. Pflichtanteile nach § 12 G 131:

Die Übersicht ist nur von solchen Dienstherren einzureichen, die diesen Pflichtanteil im Laufe des Rechnungsjahrs 1959 erstmals erfüllt haben und daher geltend machen, daß § 14 Abs. 2 G 131 nicht mehr anzuwenden ist. Der Nachweis kann nur durch die Angaben in Abschnitt A des Übersichtsvordrucks geführt werden. Es genügt hierfür die Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 und 14 des Abschnitts A.

Bei allen übrigen Dienstherren entfallen die Angaben zu § 12 G 131.

2. Pflichtanteile nach § 13 G 131:

Auch die Angaben zu § 13 G 131 — Abschnitt B des Übersichtsvordrucks — sind nur von solchen Dienstherren einzureichen, die im Laufe des Rechnungsjahrs 1959 erstmals den Pflichtanteil nach § 13 G 131 voll oder zu drei Vierteln oder zur Hälfte erfüllt haben und daraus die entsprechenden Erleichterungen herleiten.

Zum Nachweis dafür sind nur die Spalten 1, 2, 8 und 9 des Abschnitts B auszufüllen.

3. Der Abschnitt C des Übersichtsvordrucks „Erfüllung gemäß § 14 Abs. 2“ ist von allen Dienstherren auszufüllen, die den Pflichtanteil nach § 12 G 131 im Rechnungsjahr 1959 noch nicht oder nicht mehr erfüllt haben und daher noch den einschränkenden Einstellungsbestimmungen des § 14 Abs. 2 G 131 unterlegen haben.

4. Für den nach § 17 Abs. 1 G 131 ggf. zu zahlenden Betrag für das Rechnungsjahr 1959 gilt die gesetzliche Regelung.

5. a) Die Begründung zu Spalte C 8 ist auf besonderem Blatt jeder Ausfertigung der Übersicht beizufügen.

b) Die am Ende des Rechnungsjahrs 1959 unbesetzt gebliebenen Stellen, die nach § 14 Abs. 2 G 131 mit an der Unterbringung teilnehmenden oder auf den Pflichtanteil anrechenbaren Personen hätten besetzt werden müssen, sind in der Begründung zu Spalte C 8 aufzuführen, soweit im einzelnen Falle dem Dienstherrn die Besetzung dieser Stellen ohne Verschulden nicht möglich war. Das wird insbesondere für solche Stellen in Betracht kommen, die erst kurz vor Schluß des Rechnungsjahrs freigeworden sind oder für die trotz aller Bemühungen eine geeignete anrechenbare Person nicht gefunden werden konnte.

c) Beträge nach § 17 G 131, die ein Dienstherr nach § 17 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. weiterzuzahlen hat, sind in einer besonderen Anlage aufzuführen. In dieser Anlage ist auch zu vermerken, wenn ein Betrag

- nach § 17 a. a. O. im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht mehr zu leisten war, weil der Pflichtanteil erfüllt oder der Ausfall ausgeglichen ist.
6. Da die Übersichten nicht mehr von allen Dienstherren einzureichen sind, erübrigt sich für die Aufsichtsbehörden die Fertigung von Zusammenstellungen.

**II. Bei der Aufstellung
der Übersicht ist wie folgt zu verfahren:**

1. a) **Landesverwaltung**

Für die Landesverwaltung entfällt die Aufstellung der Übersichten, weil das Land die Pflichtanteile nach §§ 12 und 13 G 131 erfüllt hat.

b) **Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellen nach dem Stand vom 31. 3. 1960 Einzelübersichten nach dem Vordruck auf und übersenden sie in vierfacher Ausfertigung bis zum 20. 8. 1960 der Aufsichtsbehörde.

T.

Die Aufsichtsbehörden legen die Einzelübersichten nach folgender Gliederung getrennt in dreifacher Ausfertigung bis zum 30. 8. 1960 der obersten Aufsichtsbehörde (Fachministerium) vor. Soweit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der unmittelbaren Aufsicht einer obersten Aufsichtsbehörde unterstehen, übersenden sie die Einzelübersichten in dreifacher Ausfertigung nach dem vorgesehenen Vordruck der obersten Aufsichtsbehörde.

T.

Die obersten Aufsichtsbehörden (Fachministerien) übersenden unter Beachtung der vorgesehenen Gliederung je zwei Einzelübersichten bis zum 10. 9. 1960 der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium (Referat II C 1).

T.

Die Übersichten für die Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände werden durch die Aufsichtsbehörde (dreifach) den zuständigen Regierungspräsidenten vorgelegt. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen legen die Übersichten den zuständigen Regierungspräsidenten unmittelbar vor. Diese legen der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium unter Beachtung der vorgesehenen Gliederung je zwei Einzelübersichten bis zum 10. 9. 1960 vor.

Die Einzelübersichten sind wie folgt gegliedert vorzulegen:

A. **Gebietskörperschaften**

- aa) kreisangehörige Gemeinden und Ämter,
- ab) kreisangehörige Städte,
- ac) kreisfreie Städte mit weniger als 100 000 Einwohnern,

- ad) kreisfreie Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern,
- ae) Landkreise.

B. **Nichtgebietskörperschaften**

- ba) Wirtschaftskammern,
- bb) Sozialversicherungsträger,
- bc) öffentlich-rechtliche Versicherungen,
- bd) öffentliche Sparkassen- und Giroverbände,
- be) öffentlich-rechtliche Bankinstitute,
- bf) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute,
- bg) alle übrigen Nichtgebietskörperschaften.

2. Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die Einhaltung der in vorstehendem Abschnitt II unter Ziffer 1 b) bezeichneten Termine für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
3. Soweit erforderlich, werden weitere Einzelheiten zur Durchführung dieses Runderlasses von den Fachministerien für ihren Geschäftsbereich und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geregelt.
4. Die Vordrucke können durch die bekannten Vordruckverlage bezogen werden. Sie müssen dem vom Bundesverwaltungsaamt — Bundesausgleichsstelle — in Köln herausgegebenen Muster entsprechen.

III. Verschiedenes

1. Wir bitten darauf zu achten, daß die Verzeichnisse über die auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1951 — MBl. NW. S. 701 —) stets auf dem neuesten Stand gehalten werden.
2. Es wird nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Veränderungen, die sich in der Beschäftigung von Unterbringungsteilnehmern ergeben, insbesondere die rechtsgleiche Wiederverwendung und Zahlung von Zulagen nach § 18 a G 131, sofort den zuständigen Regierungspräsidenten — Bezirksausgleichsstellen — oder dem Regierungspräsidenten — Karteistelle des Landes NW — (G 131) — in Düsseldorf angezeigt werden.

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1960 S. 1926.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Beschlüsse**

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 45. Sitzung (25. Sitzungsabschnitt) am 6. Juli 1960 in Düsseldorf,
Haus des Landtags

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 6. Juli 1960
1	328	Ernennung beim Landesrechnungshof	Der Ernennung des Herrn Min.-Rat Dr. Kurt Welter zum Direktor beim Landesrechnungshof wurde zugestimmt.
2	318 303	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Madfeld und Bredelar, Landkreis Brilon	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
3	319	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig mit der Ergänzung verabschiedet, daß als Datum des Inkrafttretens der 29. Juli 1960 eingefügt wird.
4	320	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen.
5	331 321	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Stadt Hildorf in die Gemeinde Monheim, Rhein-Wupper-Kreis	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
6	332 322	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Geyen und Sindersdorf, Landkreis Köln	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung gemäß Ausschußantrag bei einer Stimmenthaltung angenommen, nach der 3. Lesung bei einer Stimmenthaltung verabschiedet.
7	333 323	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Brückhausen, Bucholtwemen und Hünxe, Landkreis Dinslaken	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
8	336 324	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei einer Gegenstimme angenommen, nach der 3. Lesung bei einer Gegenstimme verabschiedet.
9	329	Entwurf eines Gesetzes betreffend die Übertragung von Entscheidungen über Anträge nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs auf das Oberlandesgericht Hamm	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Justizausschuß überwiesen.

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 6. Juli 1960
10	330	Zusatzabkommen zu dem Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.
11	337	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.
12	315	Antrag der Fraktion der SPD betr. Rationalisierungsmaßnahmen	Der Antrag wurde einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform (federführend) und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.
13	316 334	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1960 S. 1929/30.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.